

TAE-KWON-DO Düdinghausen- Auhagen- Steinhude e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"TAE-KWON-DO Düdinghausen- Auhagen- Steinhude e.V.“ (TKD-DAS e.V.)

Er hat seinen Sitz in Düdinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen einzutragen.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein"(e.V.) versehen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in wöchentlichen Übungsstunden sowie durch die Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Politische Neutralität

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist für alle Aktivitäten des Vereins bindend.

§4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Verbänden

Mitglieder sind berechtigt sich in anderen Vereinen oder sonstigen Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechts zu betätigen.

Bei Erweiterung des Vereins mit andern Sportarten wird in die jeweiligen Verbände eingetreten.

§5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins sowie seiner Organe werden durch diese Satzung abschließend geregelt. Im Falle von Streitigkeiten ist der ordentliche

TAE-KWON-DO Düdinghausen- Auhagen- Steinhude e.V.

Rechtsweg eröffnet.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Minderjährige Personen können nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten Mitglied dieses Vereines werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Gründungsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss mit 4-wöchiger Frist zum 30.11. per Einschreiben beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Sonderfälle behandelt der Vorstand.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand von 6 Monaten ist oder bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§7 Beiträge und Spenden

Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Er ist in einem Betrag zum 1. März eines Jahres durch Bankeinzug auf das Konto des Vereins einzuziehen. Im Rumpfgeschäftsjahr 2004 sind die Beiträge zum 31. August fällig.

Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Spenden sind solche Zuwendungen, die über den Jahresbeitrag hinausgehen. Spenden kann der Verein auch von Nichtmitgliedern annehmen.

Auf Wunsch erteilt der Vorstand entsprechenden Zuwendungsbestätigungen nach dem der Verein durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt wurde.

TAE-KWON-DO Düdinghausen- Auhagen- Steinhude e.V.

§8 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal je Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder auf Betreiben des Vorstandes einzuberufen.

Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Aushang und der Veröffentlichung in der örtlichen Presse, unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Ladungsfrist durch den Vorstand.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit Ausnahme bei Beschlüssen zu den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge bis eine einfache Mehrheit entsteht.

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

TAE-KWON-DO Düdinghausen- Auhagen- Steinhude e.V.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen
- Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- einem gleichberechtigten Stellvertreter/ -in
- dem/ der Schriftführer/-in
- dem/ der Kassenwart/ -in
- und die Spartenvertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/-in und der/die Kassenwart/ -in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der/die Schriftführer/ -in erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Ferner führt er/sie die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Der Kassenwart führt die Finanzgeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

TAE-KWON-DO Düdinghausen- Auhagen- Steinhude e.V.

§12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer /-innen haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingegangen werden, soweit der Betrag von 300,- Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten über diesen Betrag hinaus bedarf zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstands.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder.

§15 Auflösung des Vereins

Ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Auflösungsantrag des Vereins bekannt gemacht worden, so kann die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über ihn beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz e. V. in Syke, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

TAE-KWON-DO Düdinghausen- Auhagen- Steinhude e.V.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 22.05.2016 beschlossen und wird vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht „Stadthagen“ vorgelegt.

Ort Datum

1. Vorsitzende /r

stellv. Vorsitzende /r

Kassenwart /in
